

Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex (§ 161 AktG)

Vorstand und Aufsichtsrat der Advanced Medien AG haben am 13.12.2006 gemäß § 161 Aktiengesetz erklärt, dass den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex grundsätzlich entsprochen wurde und entsprochen wird. Den Corporate Governance Grundsätzen der Advanced Medien AG liegt der Kodex der Regierungskommission Corporate Governance (Deutscher Corporate Governance Kodex) in der Fassung vom 2. Juni 2005, der am 21. Juli 2005 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, sowie in der Fassung vom 12. Juni 2006, der am 24. Juli 2006 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde zugrunde. Abweichungen hiervon werden von der Advanced Medien AG jährlich im Geschäftsbericht offengelegt und erläutert.

Die Corporate Governance Grundsätze, die Entsprechenserklärung nach § 161 AktG sowie Erklärungen zu Abweichungen werden im Geschäftsbericht sowie auf der Homepage der Advanced Medien AG in deutscher Sprache veröffentlicht (www.advanced-medien.de).

Abweichungen:

3.10

Ein zusätzlicher Corporate Governance Bericht wird nicht erstellt.

4.2.1

Die Advanced Medien AG agiert derzeit und bis auf weiteres im wesentlichen als Holdinggesellschaft für ihre operativ tätigen Tochtergesellschaften, die durch ihre Geschäftsführer geleitet werden. Die ordnungsgemäße Bewältigung der in der Holdinggesellschaft anfallenden Vorstandsangelegenheiten ist durch den Alleinvorstand gesichert. Aus diesem Grunde benötigt die Advanced Medien AG derzeit und bis auf weiteres keinen zweiten Vorstand. Sobald der Geschäftsbetrieb dies erfordert, wird der Aufsichtsrat den Vorstand erweitern und zusätzliche Vorstandsmitglieder berufen.

4.2.3

Die Bezüge des Vorstandes gliedern sich in einen fixen Bestandteil sowie einen variablen erfolgsabhängigen Bestandteil als Erfolgstantieme bemessen am Gewinn vor Steuern und Zinsen des Advanced Medien AG Konzerns sowie einen erfolgsabhängigen Bestandteil als Ermessenstantieme nach Entscheidung durch den Aufsichtsrat, sowie eine variable Tantieme, die sich an der Steigerung des Aktienkurses der Aktie der Advanced Medien AG in Relation zu einem von Aufsichtsrat bestimmten Basisaktienkurs bemisst.

Vergütungskomponenten mit Risikocharakter in Form von Aktienoptionen sind nicht vereinbart.

5.1.2

Eine Altersbegrenzung für Vorstandsmitglieder ist nicht fest gelegt.

5.3

Bei der geringen Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern und der Größe der Gesellschaft ist die Bildung von Ausschüssen nicht sinnvoll und zweckmäßig.

5.4.1

Eine Altersbegrenzung für Aufsichtsratsmitglieder ist nicht fest gelegt.

5.4.3

Anträge auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes werden nicht befristet bis zur nächsten Hauptversammlung gestellt.

5.4.7

In der Satzung der Gesellschaft sind die Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder mit fixen und vom Unternehmenserfolg abhängigen variablen Bestandteilen geregelt. Für die Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt deshalb im Anhang des Konzernabschlusses keine Individualisierung.

Vergütungen an mit Aufsichtsratsmitgliedern verbundene Personen, Gesellschaften oder Sozietäten werden im Anhang des Konzernabschlusses mit Hinweis auf das verbundene Aufsichtsratsmitglied gesondert ausgewiesen.

7.1.2

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollen.

Da die Advanced Medien AG im General Standard der Frankfurter Wertpapierbörse notiert ist, macht die Advanced Medien AG den Konzernabschluss binnen 150 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 60 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich. Die Konsolidierung der weltweit mehr als 10 Tochtergesellschaften macht diesen Zeitrahmen erforderlich.

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

München, den 13. Dezember 2006